

STATUTEN

des Vereins „Niederösterreichischer Landesverband für Karate und verwandte Kampfkünste“ ZVR-Zahl: 292189511

§1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Verband führt den Namen „*NIEDERÖSTERREICHISCHER LANDESVERBAND FÜR KARATE UND VERWANDTE KAMPFKÜNSTE*“.
- (2) Er ist überparteilich, im Sinne der Bundesabgabenordnung nicht auf Gewinn ausgerichtet, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig und auf demokratischer Grundlage aufgebaut.
- (1) Er ist der einzige vom Niederösterreichischen Landessportfachrat anerkannte Karate-Fachverband, hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt St. Pölten und erstreckt seinen Tätigkeitsbereich auf ganz Niederösterreich

§2 ZWECK DES LANDESVERBANDES

- (1) Die Schaffung, Verankerung und Aufrechterhaltung einer vom Österreichischen Karatebund und vom Niederösterreichischen Landessportfachrat anerkannten fachlichen Körperschaft.
- (2) Die Förderung des Karatesports aller Stilrichtungen und verwandten Kampfkünste im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und in Anwendung der von der Generalversammlung beschlossenen und von der Behörde nichtuntersagten Statuten.

§3 ALLGEMEINE UND BESONDERE AUFGABEN

- (1) Ausübung, Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Karate aller Stilrichtungen und der verwandten Kampfkünste, die einheitliche Festlegung aller erforderlichen organisatorischen und fachlichen Richtlinien und Bestimmungen für alle Mitgliedsvereine sowie die Unterstützung der Tätigkeit und Vertretung der Interessen der dem Niederösterreichischen Landesverband für Karate und verwandte Kampfkünste angeschlossenen Vereine auf nationaler und internationaler Ebene.
- (2) Die Aus- und Weiterbildung der Sportler, der Verbands- und Vereinsfunktionäre, der regional und national tätigen Kampfrichter, der Lehrbeauftragten, sowie der in den Vereinen arbeitenden Übungsleiter, Lehrwarte und Trainer
- (3) Die Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, sowie die Teilnahme an nationalen und internationalen Veranstaltungen aller Art
- (4) Die Zusammenarbeit mit den Printmedien und den elektronischen Medien
- (5) Die Durchführung von Marketingmaßnahmen
- (6) Die Erteilung von Auskünften und Erstellung von Gutachten über die mit dem Karate in Zusammenhang stehenden Fragen
- (7) Ausflüge, Wanderungen und gesellige Zusammenkünfte
- (8) Errichtung und Betrieb von Sportstätten, Spielplätzen und Sportheimen
- (9) Vertretung im Österreichischen Karatebund

§4 PRÜFUNGEN UND PRÜFUNGSKOMMISSION

Die Graduierungsprüfungen erfolgen nach der Prüfungsordnung des Niederösterreichischen Landesverbandes für Karate und verwandte Kampfkünste und des Österreichischen Karatebundes. Die jeweils geltenden Bestimmungen sind dem aktuellen Technischen Handbuch des Niederösterreichischen Landesverbandes für Karate und verwandte Kampfkünste zu entnehmen.

§5 AUFBRINGUNG VON GELDMITTELN

Die Geldmittel werden aufgebracht durch

- (1) Mitgliedsbeiträge (Die Höhe bestimmt die Generalversammlung)
- (2) Spenden, Geschenke, Zuwendungen und Vermächtnisse
- (3) Reinerträge aus Veranstaltungen aller Art
- (4) eingehobene Nennelder, Gebühren und Abgaben
- (5) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen
- (6) Bausteinaktionen
- (7) Flohmärkte und Bassare
- (8) Warenabgaben (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien)
- (9) Werbung jeglicher Art (einschließlich Bandenwerbung)
- (10) Sponsoring mit Werbetätigkeiten des Vereins bzw. seiner Mitglieder
- (11) Erteilung von Unterricht und Abhaltung von Trainingslagern, Kursen und Seminaren
- (12) Zinserträge und Wertpapiere

§6 MITGLIEDSCHAFT

- (1) **Ordentliche Mitglieder** sind Vereine im Sinne des jeweils aktuellen Vereinsgesetzes, die sich voll an der Verbandsarbeit beteiligen und an allen Rechten und Pflichten des Verbandes teilhaben. Ordentliches Mitglied kann nur ein Verein sein, der keinem anderen Karate-Fachverband in Österreich und/oder Niederösterreich angehört. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung bedeutet den sofortigen Ausschluss aus dem Niederösterreichischen Landesverband für Karate und verwandte Kampfkünste.
- (2) **Außerordentliche Mitglieder** können Einzelpersonen, Unternehmen und Körperschaften werden, die den Karatesport und die Verbandsaufgaben fördern, ohne voll an den Rechten und Pflichten des Verbandes teilhaben zu wollen sowie die Vorstandsmitglieder des Niederösterreichischen Landesverbandes für und verwandte Kampfkünste.
- (3) **Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten** können auf Beschluss der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen werden, die sich um den Karatesport in Niederösterreich und den Niederösterreichischen Landesverband für Karate und verwandte Kampfkünste besondere Verdienste erworben haben.

§7 BEGINN UND NACHWEIS DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Jeder Verein (siehe §6 (1)) mit Vereinssitz in Niederösterreich, der es sich zur Aufgabe macht, den Karatesport den Richtlinien entsprechend zu betreiben und zu pflegen und sich bemüht, auf seriöse Art und Weise für diesen zu werben, kann ordentliches Mitglied im Niederösterreichischen Landesverband für Karate und verwandte Kampfkünste werden. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist davon abhängig, ob ein geeigneter Trainer (Mindestqualifikation: 1. Dan, staatlich geprüfter Lehrwart für Karate) eingesetzt werden kann.
- (2) Das Aufnahmeansuchen muss Namen und Sitz des Vereins, Nichtuntersagungsbescheid der zuständigen Behörde, Statuten, Name und Anschrift der Vorstandsmitglieder, Stilrichtung, Name und Qualifikation des Trainers, Trainingsort und Trainingszeit enthalten.
- (3) Der Niederösterreichische Landesverband für Karate und verwandte Kampfkünste kann das schriftliche Aufnahmeansuchen eines Vereins ohne Angabe von Gründen ablehnen oder akzeptieren.
- (4) Der Niederösterreichische Landesverband für Karate und verwandte Kampfkünste hat seine Entscheidung dem Vorstand des Österreichischen Karatebundes mitzuteilen. Dieser bestätigt die Entscheidung des Landesverbandes oder widerspricht ihr unter Angabe von Gründen. Im Falle eines Widerspruches hat auch der Landesverband seine Gründe bekannt zu geben und haben der Landesverband und der Vorstand des Österreichischen Karatebundes eine Einigung anzustreben. Sollte keine Einigung zustande kommen, so entscheidet die nächste Generalversammlung des Österreichischen Karatebundes mit einfacher Mehrheit endgültig. Die so gefundene Entscheidung wird dem Aufnahmewerber durch den Niederösterreichischen Landesverband für Karate und verwandte Kampfkünste mitgeteilt.

§8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft zum Niederösterreichischen Landesverband für Karate und verwandte Kampfkünste erlischt durch:

- (1) **Freiwilligen Austritt**
Der freiwillige Austritt eines ordentlichen Mitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand des Niederösterreichischen Landesverbandes für Karate und verwandte Kampfkünste und dem Vorstand des Österreichischen Karatebundes spätestens einen Monat vorher mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
Der freiwillige Austritt eines außerordentlichen Mitgliedes kann jederzeit erfolgen und hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) **Streichung**
Der Vorstand ist zur Streichung eines Mitgliedes berechtigt, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen (Beiträge, Gebühren und Abgaben aller Art) nicht nachkommt. Das Mitglied und der Österreichische Karatebund sind schriftlich von der Streichung zu verständigen. Die Verpflichtung zur Entrichtung der noch fälligen finanziellen Verbindlichkeiten aller Art bleibt davon unberührt.
- (3) **Ausschluss**
Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes, eines außerordentlichen Mitgliedes oder eines einzelnen Vereinsangehörigen dieser Mitglieder kann in folgenden Fällen erfolgen:

- (a) Wegen verbandsschädigender, unehrenhafter und/oder schuldhafter Handlungen von Mitgliedern (offizielle Vereinsvertreter, Vereinsmitglieder), die gegen das Ansehen und die Interessen des Karatesports und/oder des Niederösterreichischen Landesverbandes für Karate und verwandte Kampfkünste und/oder des Österreichischen Karatebundes verstoßen. Dazu gehören insbesondere ein Agieren gegen die nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstandsmitglieder des NÖ Landesverbandes für Karate und verwandte Kampfkünste sowie ein verfrühtes und unangebrachtes Anhängigmachen von Angelegenheiten bei Gericht oder Behörden, die lt. vorliegenden Statuten vorerst beim Verbandschiedsgericht anhängig zu machen wären.
- (b) Wegen schwerwiegender Verstöße gegen diese Statuten
- (c) Wegen schwerwiegender Verstöße gegen die technischen Bestimmungen des Niederösterreichischen Landesverbandes für Karate und verwandte Kampfkünste. Dazu zählt das Nichteinhalten der Bestimmungen des Technischen Handbuchs und wiederholte Verstöße gegen Wettkampfordnung und Wettkampfregele
- (d) Wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten
- (e) Wegen Schädigung des Vereinszwecks (§2)
- (f) wenn ein Verein die Zusammenarbeit mit den gewählten Organen des Niederösterreichischen Landesverbandes für Karate und verwandte Kampfkünste und/oder des Österreichische Karatebundes verweigert
- (g) Bei Verstößen gegen die Richtlinien und Bestimmungen des Österreichischen Anti-Doping-Comitès (ÖADC)
- (h) Bei Verstößen gegen Verträge, die der Niederösterreichische Landesverband für Karate und verwandte Kampfkünste und/oder der Österreichische Karatebund abgeschlossen hat, und deren Inhalt bekannt war bzw. bekannt sein musste.

Das Verhalten eines Vereinsangehörigen ist dem Verhalten des Vereines selbst gleichzuhalten, wenn dieser Verein nicht geeignete Maßnahmen zur Unterbindung dieses Verhaltens setzt.

Der erfolgte Ausschluss (vom Vorstand verhängt und vollzogen) wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand des Österreichischen Karatebundes ist über diesen Beschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Gegen den Ausschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum der Zustellung des Beschlusses beim Vorstand des Niederösterreichischen Landesverbandes für Karate und verwandte Kampfkünste schriftlich einzubringen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte und auch die Rechte zur Ausübung von Verbandsfunktionen durch Mitglieder dieses Vereines. Es erfolgt keine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen.

Der Ausschluss von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern kann nur durch die Generalversammlung aufgrund eines Antrages durch den Vorstand oder eines ordentlichen Mitglieds erfolgen.

(4) Erlöschen der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen

§9 MITGLIEDSBEITRÄGE, GEBÜHREN UND ABGABEN

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie diverser Gebühren und Abgaben für ordentliche Mitglieder wird von der Generalversammlung festgesetzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis **31. Jänner** des jeweiligen Jahres, bei neueintretenden Mitgliedern aliquot innerhalb von 3 Monaten ab Datum der Aufnahme in den Niederösterreichischen Landesverband für Karate und verwandte Kampfkünste zu entrichten.

§10 RECHTE DER MITGLIEDER

Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Rechte:

- (1) Recht auf Sitz und Stimme in der Generalversammlung
- (2) Das Antragsrecht in allen Organen des Niederösterreichischen Landesverbandes für Karate und verwandte Kampfkünste. Anträge werden jedoch nur behandelt, wenn sie mit einer Begründung versehen sind.
- (3) Das aktive Wahlrecht in der Generalversammlung und das passive Wahlrecht in der Person von Vereinsmitgliedern. Delegierte zur Generalversammlung müssen eine schriftliche Vollmacht des Vereines vorweisen, die statutengemäß gezeichnet ist.
- (4) Das Recht, die Einrichtungen des Niederösterreichischen Landesverbandes für Karate und verwandte Kampfkünste in Anspruch zu nehmen und mit ihren Vereinsangehörigen gemäß den Verbandsrichtlinien an Lehrgängen, Tagungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie an Veranstaltungen und Meisterschaften aller Art teilzunehmen.

- (5) Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder haben das Recht auf Sitz in der Generalversammlung, nicht aber das Antrags- und Stimmrecht.

§11 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die ordentlichen Mitglieder haben folgende Pflichten:

- (1) Die Pflicht, gemeinsam mit ihren Vereinsmitgliedern nach bestem Wissen und Gewissen sowie nach besten Kräften und bestem Können die Interessen des Karatesports sowie die Interessen des Niederösterreichischen Landesverbandes für Karate und verwandte Kampfkünste und des Österreichischen Karatebundes stets zu wahren und zu fördern, sich an die Statuten des Landesverbandes und des Österreichischen Karatebundes zu halten und den schriftlichen und mündlichen Entscheidungen, Urteilen, Beschlüssen und Weisungen der Organe des Niederösterreichischen Landesverbandes für Karate und verwandte Kampfkünste und des Österreichischen Karatebundes (vertreten durch deren gewählte und bestellte Funktionäre) zu entsprechen.
- (2) Die Pflicht, ihren finanziellen Verbindlichkeiten korrekt und pünktlich nachzukommen.
- (3) Die Pflicht, Handlungen zu unterlassen, die dem Ansehen des Karatesports und des Niederösterreichischen Landesverbandes für Karate und verwandte Kampfkünste abträglich und schädlich sein können.
- (4) Achtungsvolles Betragen in- und außerhalb des Trainings sowie ehrenvolles Benehmen in der Öffentlichkeit, insbesondere in der Sportöffentlichkeit. Siehe auch § 8 (3)
- (5) Die Vereine haben für jeden Vereinsangehörigen einen Mitgliedsausweis des Österreichischen Karatebundes zu lösen, der nur mit eingeklebter Jahresmarke für das jeweilige Kalenderjahr Gültigkeit besitzt. Sie sind verpflichtet, die von ihnen für ihre Vereinsangehörigen ausgestellten Mitgliedsausweise durch den Niederösterreichischen Landesverband für Karate und verwandte Kampfkünste beglaubigen (Stempel des LV) und - mit Buchstaben für das Bundesland, mit Nummer des Vereines und mit der Mitgliedsnummer des Vereinsangehörigen - registrieren zu lassen.
- (6) Die Vereine haben bis spätestens 31. Jänner n. J. eine Mitgliederstatistik an den Niederösterreichischen Landesverband für Karate und verwandte Kampfkünste zu übermitteln. Dieser hat diese gesammelten Statistiken unverzüglich an den Österreichischen Karatebund zu übermitteln. Auf Basis der darin enthaltenen Informationen erfolgt die Vergabe der Jahresmitgliedsmarken. Der Österreichische Karatebund und der Niederösterreichische Landesverband für Karate und verwandte Kampfkünste verpflichten sich, diese Daten ausschließlich für verbandsinterne Zwecke zu verwenden.
- (7) Die Vereine haben ihre Mitglieder über die jeweils geltenden Anti-Doping-Bestimmungen zu informieren.

Für Ehrenpräsidenten, Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder gelten obige Bestimmungen sinngemäß und gemäß ihrem Status

§12 DIE ORGANE DES LANDESVERBANDES

- (1) Die Generalversammlung (§13)
- (2) Der Vorstand (Präsidium) (§14)
- (3) Die Technische Kommission (§15)
- (4) Die Rechnungsprüfer (§16)
- (5) Das Schiedsgericht (§17)

§13 DIE GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die **ordentliche** Generalversammlung findet **alle zwei Jahre** innerhalb von 6 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine **außerordentliche** Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, sooft dies die Führung der Verbandsgeschäfte erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der ordentlichen Generalversammlung beschlossen oder von mindestens zehn Prozent aller ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 VerG) unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens 4 Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Antrages an gerechnet einzuberufen.
- (3) Sowohl bei ordentlichen als auch bei außerordentlichen Generalversammlung ist eine **Einberufungsfrist von mindestens 2 Wochen** (Poststempel) einzuhalten. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand.
- (4) **Anträge** ordentlicher Mitglieder und des Vorstandes müssen spätestens 8 Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung beim Vorstand eingelangt und schriftlich begründet sein. Zu den Anträgen können in der Generalversammlung Abänderungs- und/oder Ergänzungsanträge (Zusatzanträge) gestellt werden, die zusammen mit dem Hauptantrag zu

Statuten des NÖ Landesverbandes für Karate und verwandte Kampfkünste

behandeln sind. Bei der Abstimmung ist grundsätzlich zuerst über den Abänderungs- und/oder Ergänzungsantrag und dann erst über den diesbezüglichen Hauptantrag abzustimmen.

- (5) **Gültige Beschlüsse**, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes. Jedes ordentliche Mitglied kann **durch einen Delegierten einen Sitz und eine Stimme** in Anspruch nehmen. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes ordentliches Mitglied ist unzulässig. Stimmberechtigt sind nur jene Mitglieder, die bis vor Beginn der Generalversammlung ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Niederösterreichischen Landesverband für Karate und verwandte Kampfkünste nachgekommen sind.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder **beschlussfähig**. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später die Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (8) Die Generalversammlung fasst ihre **Beschlüsse mit einfacher Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen, ausgenommen bei Beschlüssen über eine Statutenänderung und über eine Auflösung des Niederösterreichischen Landesverbandes für Karate und verwandte Kampfkünste. In diesen beiden Fällen ist eine **Zweidrittelmehrheit** der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich. Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Niederösterreichischen Landesverband für Karate und verwandte Kampfkünste muss mindestens die Hälfte der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (9) Den **Vorsitz** in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Abwesenheit einer der Vizepräsidenten. Ist keine dieser Personen anwesend, führt das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Über den Verlauf jeder Generalversammlung ist ein **Protokoll** zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden beschlussfähigen ordentlichen Mitglieder, die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung, das Stimmenverhältnis bei der Abstimmung über Anträge sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglicht. Das Protokoll ist den Mitgliedsvereinen innerhalb eines Monats nach der Generalversammlung zuzusenden. Erfolgt innerhalb eines Monats nach der Zustellung kein schriftlicher Einspruch, gilt das Protokoll als angenommen.
- (11) Bei der Generalversammlung ist folgender Personenkreis **anwesenheitsberechtigt**: die Vorstandsmitglieder, die Rechnungsprüfer, die Delegierten der Vereine, die in den Wahlvorschlägen genannten Kandidaten sowie vom Vorstand geladene Gäste.
- (12) **WIRKUNGSBEREICH UND OBLIEGENHEITEN DER GENERALVERSAMMLUNG:**
 - (a) Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder und der Beschlussfähigkeit
 - (b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - (c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über die abgelaufene Funktionsperiode
 - (d) Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer
 - (e) Entlastung des Vorstandes über Antrag der Rechnungsprüfer
 - (f) Neuwahlen und Nachwahlen: Bestellung und Enthebung des Präsidiums und der Rechnungsprüfer
 - (g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder
 - (h) Beratung und Beschlussfassung über Einsprüche gegen den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes durch den Vorstand. Gegen einen solchen Beschluss der Generalversammlung ist kein Rechtsmittel zulässig.
 - (i) Ernennung bzw. Aberkennung der Mitgliedschaft von außerordentlichen Mitgliedern, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
 - (j) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und anderer Gebühren
 - (k) Beratung und Beschlussfassung über Anträge auf Statutenänderung und/oder Auflösung des Niederösterreichischen Landesverband für Karate und verwandte Kampfkünste
 - (l) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung der Generalversammlung stehenden Punkte

§14 Der VORSTAND (PRÄSIDIUM)

- (1) Dem Vorstand des Niederösterreichischen Landesverbandes für Karate und verwandte

Kampfkünste, dem nur Österreichische Staatsbürger angehören dürfen, **kann** aus folgenden Mitgliedern bestehen:

- (a) der Präsident
 - (b) 2 Vizepräsidenten
 - (c) der Kassier bzw. sein Stellvertreter
 - (d) der Schriftführer bzw. sein Stellvertreter
 - (e) der Generalsekretär
 - (f) 2 Beiräte
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Mit der Annahme ihrer Wahl werden sie für die Dauer ihrer Funktionsperiode automatisch außerordentliche Mitglieder des Niederösterreichischen Landesverbandes für Karate und verwandte Kampfkünste
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Geschäftsjahre, dauert jedoch längstens bis zur Neuwahl. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an dessen Stelle eine andere wählbare Person zu kooptieren. Ausgeschiedene Mitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
- (5) Der Vorstand ist mindestens 2 Wochen (Poststempel) vor dem Sitzungstermin schriftlich durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten einzuberufen. Den Vorsitz führt der Präsident oder ein Vizepräsident. Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten und mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über Verlangen von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder muß die Einberufung des Vorstandes binnen acht Tagen erfolgen.
- (6) Der Vorstand ist im Bedarfsfall berechtigt, Experten und Gäste zur Vorstandssitzung einzuladen.
- (7) Vorstandsmitglieder, die trotz Einladung 3x einer Vorstandssitzung unentschuldig fernbleiben, können aus dem Vorstand relegiert werden. Anstelle dieser Mitglieder müssen andere Personen in den Vorstand kooptiert werden. Die Bestätigung erfolgt durch die Generalversammlung
- (8) **AUFGABENBEREICHE DES VORSTANDES**
Dem Vorstand fallen alle Aufgaben zu, die nicht gemäß den Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen und vorbehalten sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- (a) Leitung und Überwachung des Verbandes in Anwendung der Statuten
 - (b) Die Einberufung von Vorstandssitzungen und Generalversammlungen mit allen vorbereitenden Aufgaben
 - (c) Die Verwaltung des Verbandsvermögens
 - (d) Die Erstellung eines alljährlichen Terminkalenders in Zusammenarbeit mit der Technischen Kommission
 - (e) Die Setzung von Maßnahmen zur Vollziehung der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
 - (f) Die Aufnahme, Streichung sowie den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern
 - (g) Die Abfassung eines Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses. Erstellung eines Budgets für das folgende Geschäftsjahr. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern jederzeit binnen vier Wochen zu geben.
 - (h) Die Verhängung folgender Sanktionen (auch bedingt aussprechbar) bei Verstößen gegen die Statuten, Beschlüsse, Bestimmungen oder die Interessen des Niederösterreichischen Landesverbandes für Karate und verwandte Kampfkünste:
 1. Rüge
 2. Verweis
 3. Finanzielle Sanktion (Geldstrafe)
 4. Sperre von Wettkampfteilnahmen
 5. Aberkennung des Rechts, bestimmte Verbandsfunktionen für einen bestimmten Zeitraum auszuüben
 6. Ausschluss aus dem Niederösterreichischen Landesverbandes für Karate und verwandte Kampfkünste:

Die Sanktionen 1. bis 5. treten sofort in Kraft, die Berufung (ohne aufschiebende Wirkung) gegen eine diesbezügliche Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Rechtsmittelfrist von 14 Tagen, beginnend mit dem Tag der Zustellung

Statuten des NÖ Landesverbandes für Karate und verwandte Kampfkünste

(Poststempel), schriftlich beim Verbandsschiedsgericht einzubringen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Entscheidung rechtskräftig. Das Verbandsschiedsgericht hat nun innerhalb von 30 Tagen, gerechnet vom Tag der Zustellung (Poststempel) über die Berufung zu entscheiden. Ein weiteres Rechtsmittel ist nicht mehr zulässig.

Bezüglich Sanktion 6 (Ausschluß) siehe §8 Abs. (3)

Eine Verhängung von mehreren Sanktionen für dasselbe Vergehen ist unzulässig

(9) BESONDERE OBLIEGENHEITEN DER VORSTANDSMITGLIEDER

- (a) Der **Präsident** vertritt den Landesverband nach außen gegenüber Behörden und Dritten und führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Ihm obliegt die Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes. Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist er berechtigt, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, die in den Wirkungsbereich anderer Vereinsorgane fallen. Nachträglicher Bericht an das betreffende Verbandsorgan und nachträglicher Beschluss desselben sind verpflichtend. Im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle einer der Vizepräsidenten. Schriftstücke werden vom Präsidenten oder dem Generalsekretär unterfertigt.
- (b) Der **Kassier** ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Landesverbandes, die Führung der erforderlichen Kassenbücher und die Sammlung der Belege verantwortlich. Sollen über den Jahresvoranschlag hinausgehende Ausgaben vorgenommen werden, sind hierfür jeweils entsprechende Vorstandsbeschlüsse erforderlich. In allen Geldangelegenheiten müssen der Präsident oder ein Vizepräsident oder der Generalsekretär und der Kassier zeichnen. Bei der Verhinderung des Kassiers tritt an seine Stelle grundsätzlich sein Stellvertreter.
- (c) Dem **Schriftführer** obliegt die Führung der Protokolle (Generalversammlung, Vorstand, Technische Kommission), die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Zustellung der Protokolle an die Mitgliedsvereine innerhalb eines Monats. Bei Verhinderung des Schriftführers vertritt ihn sein Stellvertreter.
- (d) Der **Generalsekretär** unterstützt den Präsidenten bei der Administration der Verbandsgeschäfte, insbesondere bei den Kontakten zu Behörden und Verbänden.
- (e) Die **Beiräte** haben die Aufgabe, nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der Statuten an der Verbandsarbeit im Vorstand aktiv durch Übernahme von Aufgabengebieten mitzuwirken.

§15 DIE TECHNISCHE KOMMISSION

- (1) Die Technische Kommission entscheidet und beschließt unter Beachtung bestehender Vorschriften des Landesverbandes in allen sportspezifischen Angelegenheiten und ist in sportlich-fachlicher Hinsicht autonom.
- (2) Sie setzt sich zusammen aus einem vom Vorstand eingesetzten Vorsitzenden, 3 der geprüften Kampfrichter des Landesverbandes (= Kampfrichter-Kommission) sowie 3 der Staatlich geprüften Trainer bzw. Lehrwarte des Landesverbandes (= Trainerrat).
- (3) Alle Mitglieder der Technischen Kommission müssen bei einem Verein des Landesverbandes aktiv tätig sein.
- (4) Die Mitglieder der Technischen Kommission werden vom Vorstand bestellt bzw. abberufen.
- (5) Der Aufgabenbereich der Technischen Kommission ist im Zusammenwirken mit dem Vorstand in einer Geschäftsordnung festzulegen.

§16 DIE RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die beiden Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein, müssen jedoch das passive Wahlrecht besitzen.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben
- (a) die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel, mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen (§ 21 Abs. 2 VerG). Die Mitglieder des Vorstandes haben den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen;
- (b) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen (§ 21 Abs. 3 VerG), vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Vereines übersteigen;
- (c) vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen, wenn sie feststellen, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die

Statuten des NÖ Landesverbandes für Karate und verwandte Kampfkünste

- ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird; kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst eine Mitgliederversammlung einberufen (§ 21 Abs. 5 VerG);
- (d) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf In-sich-Geschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein) besonders einzugehen (§ 21 Abs. 3 VerG);
 - (e) im Falle der Auflösung des Vereines die Schlussrechnung und den Schlussbericht des Abwicklers zu prüfen.
- (4) Die Rechnungsprüfer sind zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die beiden Rechnungsprüfer haben in Ausübung ihrer Tätigkeit zu allen Veranstaltungen, die vom NÖ Landesverband für Karate und verwandte Kampfkünste und von den Landesverbandsvereinen veranstaltet werden, freien Zutritt.
 - (5) Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein und sind grundsätzlich nur der Mitgliederversammlung verantwortlich; sie haben dem Vorstand (§ 21 Abs. 4 VerG) und der Mitgliederversammlung über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes haben sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber dem Vorstand zu berichten.
 - (6) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Kooptierung eines von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfers nur im Einvernehmen mit den übrigen Rechnungsprüfern erfolgen darf.
 - (7) Ein Abschlussprüfer (§ 22 Abs. 2 VerG) ist von der Mitgliederversammlung für die Funktionsperiode zu bestellen, wenn in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren die gewöhnlichen Einnahmen oder gewöhnlichen Ausgaben jeweils höher als drei Millionen Euro waren; ist eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat der Vorstand einen Abschlussprüfer zu bestellen.

§17 DAS SCHIEDSGERICHT

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ein Schiedsgericht kann nach den §§ 577 ZPO eingerichtet werden.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand 2 Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine fünfte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Abs. 1 VerG).

§ 18 ÖSTERREICHISCHER KARATEBUND

- (1) Der NÖ Landesverband für Karate und verwandte Kampfkünste ist Mitglied des Österreichischen Karatebundes, des einzigen von der Österreichischen Bundes-Sport-Organisation (BSO) offiziell anerkannten österreichischen Fachverbandes für Karate.
- (2) Der Niederösterreichische Landesverband für Karate und verwandte Kampfkünste hat seinen Mitgliedsvereinen die Beschlüsse, Vorschriften und Statuten des Österreichische Karatebundes bekannt zu geben sowie zur Beachtung derselben und zu deren Umsetzung anzuhalten.

§ 19 DATENSCHUTZ

- (1) Die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sind streng einzuhalten.
- (2) Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Post- und Email-Adresse, Funktion im Verein und im Landes- und/oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Bundes- und Landesverbandes verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die

Information, Führung der Buchhaltung und zur Zustellung von themenbezogenem Informationsmaterial aller Art.

§ 20 NATIONALE ANTI-DOPING AGENTUR (NADA)

- (1) Im Niederösterreichischen Landesverband für Karate und verwandte Kampfkünste gelten die Bestimmungen der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) und gilt das Anti-Doping Bundesgesetz 2007.
- (2) Der Österreichische Karatebund stellt dem Niederösterreichischen Landesverband für Karate und verwandte Kampfkünste und seinen Mitgliedsvereinen lt. Statut die jeweils geltenden Anti-Doping-Bestimmungen in geeigneter Form (Homepage und/oder Aussendung) zur Verfügung.
- (3) Die Mitgliedsvereine haben diese Informationen nachweislich in geeigneter Form (Homepage und/oder Aussendung) ihren Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 21 KOBUDO UND TRADITIONELLES KARATE

Kobudo, traditionelles Karate und Stilrichtungen können in Sektionen zusammengefaßt werden. Der Vorstand kann dazu eigene Sektionsleiter ernennen. Dieser können zusammen mit dem Vorstand eine einschlägige Geschäftsordnung erstellen.

§ 22 AUFLÖSUNG DES LANDESVERBANDES

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Auflösung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Es ist auf jeden Fall gemeinnützigen sportlichen Zwecken im Sinne der §§ 34ff BAO zuzuführen.

§23 DAS INKRAFTTRETEN DIESER STATUTEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten treten mit Nichtuntersagung durch die zuständige Behörde in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden alten Statuten ihre Gültigkeit.

St. Pölten, 2. Mai 2012